

INFOBLATT

Was sind Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungsanlage?

Siehe Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (*technische Anlage für Wassergewinnung, -Speicherung, -Verteilung und -Transport*) wird über Herstellungsbeiträge die Errichtung und Bereitstellung einer solchen Anlage rückfinanziert. Dabei wird jeder Eigentümer im Einrichtungsgebiet herangezogen.

Die örtlichen Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabensatzung (BGS / WAS) sehen vor, dass Grundstückseigentümer, die die Möglichkeit haben, ihr Grundstück an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen, in der Regel einmalige Herstellungsbeiträge leisten müssen.

Bei einer Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks, sind diese Flächenmehrungen erneut beitrags- und auch anzeigepflichtig (§ 16 BGS-WAS → Meldepflicht bei Baufertigstellungen).

Beispiele:

- Nachträglicher Ausbau des Dachgeschoßes oder einzelne Räume
- Anbau eines Wintergartens
- Anbau an das bestehende Wohnhaus bzw. Aufstockung
- Zuerwerb einer Fläche zum Grundstück

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Bei unbebauten (bebaubaren) Grundstücken:

Die Beitragspflicht tritt ein, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann oder angeschlossen ist.

Baumaßnahmen:

Die Beitragspflicht entsteht mit der Bezugsfertigkeit/Fertigstellung des Gebäudes oder des Bauvorhabens. Der Abschluss der Baumaßnahme ist vom Grundstückseigentümer dem Markt Dießen anzuzeigen → § 16 BGS-WAS.

Wer ist Beitragspflichtiger (Beitragsschuldner)?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. vgl. § 4 BGS-WAS und Art. 5 Abs. 5 KAG.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Die Höhe des Beitrages orientiert sich an der Größe der Grundstücks- und der Geschossflächen (Außenmaße); pro m² solcher Flächen ist ein bestimmter, in der Beitrags- und Gebührensatzungen zur BGS/WAS festgelegter Beitragssatz zu zahlen.

Der Herstellungsbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücks- und Geschossfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz.

Beitragssatz gem. § 6 BGS-WAS

pro m ² Grundstücksfläche	0,85 €
pro m ² Geschossfläche	4,08 €
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer	7,00 %

Hinweis:

Der Herstellungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage steht nicht im Zusammenhang mit Wasserzählern, Wasseranschlussgebühren oder Trinkwassergebühren!

Alle weiteren Bestimmungen zu Erhebung von Herstellungsbeiträgen regeln die entsprechende Beitrags- und Gebührensatzungen des Markt Dießen. Einzusehen auf www.diessen.de